

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 9/987 —

Zustimmungsbedürftige Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 4/81 — Zollkontingent für Walzdraht — 2. Halbjahr 1981)

A. Problem

Die Preisgestaltung von gewissen Stahlsorten soll stabilisiert werden.

B. Lösung

Die Bundesregierung will von einer Ermächtigung der Kommission Gebrauch machen und das Zollkontingent für das 2. Halbjahr 1981 in Höhe von 1350 t zum Null-Zollsatz eröffnen. Die Ausnutzung dieser Ermächtigung ist von der Zustimmung des Bundestages abhängig.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
der Verordnung — Drucksache 9/987 — zuzustimmen.

Bonn, den 2. Dezember 1981

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Dollinger	Dr. Mitzscherling
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. Mitzscherling

Die Zollverordnung — Drucksache 9/987 — wurde vom Präsidenten des Deutschen Bundestages mit Schreiben vom 13. November 1981 an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen. Fristablauf: 10. Dezember 1981. Die Verordnung kann nach § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes nur mit Zustimmung des Bundestages in Kraft treten. Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Verordnung in seiner Sitzung am 2. Dezember 1981 beraten.

Auf Antrag der Bundesregierung haben die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl — im Hinblick darauf, daß die betreffenden Erzeugnisse nicht oder in nicht genügenden Mengen innerhalb der Gemeinschaft hergestellt werden — beschlossen, der Bundesrepublik Deutschland wie in den Vorjahren auch für das zweite Halbjahr 1981 ein Zollkontingent zum Null-Zollsatz zu gewähren.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaft hat gestützt auf den Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 27. Juli 1981 mit der Entscheidung vom 9. September 1981 die Bundesregierung ermächtigt, von der sich aus Artikel 1 der Empfehlung der Hohen Behörde Nr. 1/64 vom 15. Januar 1964 ergebenden Verpflichtung (Einhaltung eines Mindestaußenschutznieves) insoweit abzuweichen, als es notwendig ist, um das Zollkontingent für die zollfreie Einfuhr in Höhe von 1350 t anzuwenden.

Die Bundesregierung will von der ihr erteilten Ermächtigung Gebrauch machen. Mit Rücksicht darauf, daß das Zollkontingent im Interesse der deutschen Wirtschaft liegt, empfehle ich Namens des Ausschusses dem Hohen Haus, der Verordnung zuzustimmen.

Bonn, den 2. Dezember 1981

Dr. Mitzscherling
Berichterstatter